Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 52 Ausgegeben Danzig, den 5. August 1933

Inhalt: Verordnung zur Abänderung des Arbeitnehmerausschußgesetzes . . . . S. 359
Verordnung zur Abänderung des Versorgungsgesetzes . . . . S. 360
Dritte Verordnung zur Vorbereitung des Aufbaus der berufsständischen Vertretungen . . . . S. 360
Verordnung über die Errichtung öffentlich-rechtlicher Berufsvertretungen der Industrie, des Handels, des Handwerks und des Gewerbes im Gebiet der Freien Stadt Danzig . . . . S. 361
Berichtigung . . . . S. 361
Druckfehlerberichtigung . . . . S. 361

120

Verordnung
zur Abänderung des Arbeitnehmerausschußgesetzes.
Vom 1. August 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 77 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gesetz betreffend Errichtung von Arbeitnehmerausschüssen vom 31. August 1928 (G. Bl. 1928 S. 173; 1929 S. 50) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 7. Juli 1931 (G. Bl. S. 670) und vom 15. November 1932 (G. Bl. S. 761) sowie der Verordnung vom 28. Juli 1933 (G. Bl. S. 338) wird wie folgt geändert:

1. § 20 erhält folgenden Wortlaut:

§ 20

Wahlberechtigt sind alle über 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wählbar sind die Wahlberechtigten Danziger Staatsangehörigkeit, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr in Berufsausbildung sind und am Wahltage mindestens sechs Monate dem Betriebe oder dem Unternehmen, sowie mindestens drei Jahre dem Gewerbezweige oder dem Berufszweige angehören, in dem sie tätig sind.

Kein Arbeitnehmer ist in mehr als einem Betriebe wählbar.

2. Der Abschnitt II A 1 erhält folgenden neuen § 25 a:

§ 25 a

Die Wahl der Mitglieder von Betriebsvertretungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Senats oder der von ihm beauftragten Behörde. Die Bestätigung soll nach Ablauf der in den §§ 18 und 19 der Wahlordnung vorgesehenen Frist durch den Wahlvorstand, den Gewählten oder den Arbeitgeber nachgesucht werden; sie kann auch von Amts wegen erfolgen. Die Bestätigung kann für Mitglieder von Betriebsvertretungen, die sich staats- und wirtschaftsfeindlich einstellen, widerrufen werden.

Versagt oder widerruft der Senat oder die von ihm beauftragte Behörde die Bestätigung der Gewählten und deren Ersatzmitglieder, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Der Senat oder die von ihm beauftragte Behörde kann aus der Mitte der wählbaren Arbeitnehmer des Betriebes einen Beauftragten ernennen, der die Rechte und Pflichten der Betriebsvertretung bis zur endgültigen Bestätigung besitzt und den Wahlvorstand für die Neuwahl bestimmt.

Artikel II

Die Bestimmung des Artikels I findet Anwendung auf alle seit dem 28. Mai 1933 vorgenommenen Wahlen von Betriebsvertretungen.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 13. 8. 1933.)

121

Verordnung
zur Abänderung des Versorgungsgesetzes.
Vom 28. Juli 1933.

Auf Grund des Artikels V Ziffer 40 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 61 Abs. 1 des Versorgungsgesetzes in der Fassung vom 8. 11. 1928 (G.Bl. S. 365 ff.) erhält folgenden Zusatz:

6. solange der Bezugsberechtigte ohne Zustimmung des Senats einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb der Freien Stadt Danzig hat.

Artikel II

Der § 62 Abs. 1 des Versorgungsgesetzes in der Fassung vom 22. 10. 1931 (G.Bl. S. 762) wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „ein Einkommen aus öffentlichen Mitteln" werden ersetzt durch „ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst."
2. Dem Abs. 1 wird angefügt:

   „Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst sind auch die auf Grund einer solchen Verwendung gewährten Wartegelder, Ruhegelder oder ruhegeldähnlichen Versorgungsbezüge und Hinterbliebenenbezüge. § 57 Nr. 2 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. 3. 1873 (R.G.Bl. S. 61) findet entsprechende Anwendung."

Artikel III

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Kluck

122

Dritte Verordnung
zur Vorbereitung des Aufbaus der berufsständischen Vertretungen.
Vom 4. August 1933.

§ 1

Die Zweite Verordnung zur Vorbereitung des Aufbaus der berufsständischen Vertretungen vom 11. Juli 1933 (G.Bl. S. 301) wird dahin abgeändert:

1. In § 1 erhält der Satz 2, Halbsatz 2, folgende Fassung:

   „;sie gliedert sich in 6 Kammern, die folgende Berufsgruppen umfassen:
   a) der Landwirtschaft,
   b) der Industrie,
   c) des Handels,
   d) des Handwerks,
   e) des Gewerbes,
   f) der freien Berufe."
2. In § 3, Absatz 2, wird der zweite Satz des Absatz 2 wie folgt geändert:

   Die Vorsitzenden und die Mitglieder werden durch den Senat unter Berücksichtigung der Interessen der zu den Einzelkammern gehörenden Berufsgruppen auf jederzeitigen Widerruf ernannt; Entscheidungen treffen allein die Vorsitzenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

123

Verordnung

über die Errichtung öffentlich-rechtlicher Berufsvertretungen der Industrie, des Handels, des Handwerks und des Gewerbes im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Vom 4. August 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 77 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des § 3 der Zweiten Verordnung zur Vorbereitung des Aufbaues der berufsständischen Vertretungen vom 11. Juli 1933 (G.Bl. S. 301) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Als gesetzliche ausschließliche Berufsvertretungen der Industrie, des Handels, des Handwerks und des Gewerbes im Gebiet der Freien Stadt Danzig werden eine Industriekammer, eine Handelskammer, eine Handwerkskammer und eine Gewerbekammer mit dem Sitz in Danzig errichtet.

Die Kammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie unterstehen der Hauptwirtschaftskammer.

Die Verfassungen der Kammern werden in besonderen Verordnungen erlassen.

§ 2

Die jetzige Handelskammer und die jetzige Handwerkskammer werden aufgehoben. Die Bestimmungen, auf denen sie beruhen, treten außer Kraft.

§ 3

Die in § 1 genannten Kammern haben die Aufgabe, die von ihnen vertretenen Berufsstände als solche, ihre Mitglieder und ihre Einrichtungen so zu führen und zu beeinflussen, wie das Gedeihen der Berufsstände es erfordert. Sie haben ferner die Aufgabe, die Berufsstände in allen ihren wirtschaftlichen und fachlichen Angelegenheiten gegenüber dem Staat, der Hauptwirtschaftskammer sowie den berufsständischen Kammern und deren Einrichtungen zu vertreten.

§ 4

Die Vorsitzenden der Kammern ernennt der Senat auf jederzeitigen Widerruf.

Sie haben auch die Überleitung der in § 2 genannten Körperschaften unter Mitwirkung der bisherigen Vorstände vorzunehmen.

§ 5

Die Überleitung unterliegt der besonderen Aufsicht des Senats. Er bestellt zu diesem Zweck einen Beauftragten.

§ 6

Die Kammern sind verpflichtet, die gegen die in § 2 genannten Körperschaften entstandenen vermögensrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften zu gewährleisten. Die gleiche Verpflichtung haben sie gegenüber den Mitgliedern solcher Organisationen, die in sie eingegliedert werden oder in ihnen aufgehen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

124

Berichtigung.

In der Verordnung betr. das Bankwesen G.Bl. Nr. 51 S. 353 Artikel I § 4 Abs. 1 muß hinter Ziffer a folgende Ziffer b) eingefügt werden:

„b) den Geschäftsbetrieb zu unlauteren Zwecken benutzt."

Danzig, den 3. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

125

Druckfehlerberichtigung.

Im Gesetzblatt Nr. 44 Seite 324 muß in der Wahlniederschrift

1. im zweiten Absatz von unten zwischen den Worten: „Umschläge aufgestellt", eingefügt werden: „und Stimmzettel",
2. im letzten Absatz auf derselben Seite zwischen den Worten: „ausgehändigt hatte", eingefügt werden: „erhalten".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

123 **Verordnung**

über die Errichtung öffentlich-rechtlicher Berufsvertretungen der Industrie, des Handels, des Handwerks und des Gewerbes im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Vom 4. August 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 77 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des § 3 der Zweiten Verordnung zur Vorbereitung des Aufbaues der berufsständischen Vertretungen vom 11. Juli 1933 (G.Bl. S. 301) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Als gesetzliche ausschließliche Berufsvertretungen der Industrie, des Handels, des Handwerks und des Gewerbes im Gebiet der Freien Stadt Danzig werden eine Industriekammer, eine Handelskammer, eine Handwerkskammer und eine Gewerbekammer mit dem Sitz in Danzig errichtet.

Die Kammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie unterstehen der Hauptwirtschaftskammer.

Die Verfassungen der Kammern werden in besonderen Verordnungen erlassen.

§ 2

Die jetzige Handelskammer und die jetzige Handwerkskammer werden aufgehoben. Die Bestimmungen, auf denen sie beruhen, treten außer Kraft.

§ 3

Die im § 1 genannten Kammern haben die Aufgabe, die von ihnen vertretenen Berufsstände als solche, ihre Mitglieder und ihre Einrichtungen so zu führen und zu beeinflussen, wie das Gedeihen der Berufsstände es erfordert. Sie haben ferner die Aufgabe, die Berufsstände in allen ihren wirtschaftlichen und fachlichen Angelegenheiten gegenüber dem Staat, der Hauptwirtschaftskammer sowie den berufsständischen Kammern und deren Einrichtungen zu vertreten.

§ 4

Die Vorsitzenden der Kammern ernennt der Senat auf jederzeitigen Widerruf.

Sie haben auch die Abwicklung der in § 2 genannten Körperschaften unter Mitwirkung der bisherigen Vorstände vorzunehmen.

§ 5

Die Überleitung unterliegt der besonderen Aufsicht des Senats. Er bestellt zu diesem Zweck einen Beauftragten.

§ 6

Die Kammern sind verpflichtet, die gegen die in § 2 genannten Körperschaften entstandenen vermögensrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften zu gewährleisten. Die gleiche Verpflichtung haben sie gegenüber den Mitgliedern solcher Organisationen, die in sie eingegliedert werden oder in ihnen aufgehen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

124 **Berichtigung.**

In der Verordnung betr. das Bankwesen G.Bl. Nr. 51 S. 353 Artikel I § 4 Abs. 1 muß hinter Ziffer a folgende Ziffer b) eingefügt werden:

„b) den Geschäftsbetrieb zu unlauteren Zwecken benutzt."

Danzig, den 3. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

125 **Druckfehlerberichtigung.**

Im Gesetzblatt Nr. 44 Seite 324 muß in der Wahlniederschrift

1. im zweiten Absatz von unten zwischen den Worten: „Umschläge aufgestellt", eingefügt werden: „und Stimmzettel",
2. im letzten Absatz auf derselben Seite zwischen den Worten: „ausgehändigt hatte", eingefügt werden: „erhalten".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblatts und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.